

Deutscher Reichstag.

98. Sitzung vom 20. Mai, nachmittags 1 Uhr.

1 Uhr. Am Bundesratsbische Dr. von Böttcher u. A. Zur ersten und zweiten Beratung liegt zunächst der Gesetzentwurf, betreffend die Erhaltung des Sklavenslavenraubes und des Strafanbans ab.

Abg. Kimpun (nl.): Meine Partei ist bereit, nach Möglichkeit dem Sklavenslavenraube entgegenzutreten. Die Vorlage ist geeignet, eine unentbehrbare Säule anzuführen. Wir sind der Regierung dafür dankbar und bitten, das Gesetz anzunehmen.

Abg. Groeber (Gr.) ist im Wesentlichen mit dem Gesetze einverstanden, äußert jedoch in einzelnen Abschnitten. Von dem Antrage auf Befreiung des Entwurfs an eine Kommission sehe er mit Rücksicht auf die Geschäftsverhältnisse ab, behalte sich aber vor, in der weiteren Verlauf Abänderungsvorschläge zu stellen.

Abg. Graf Verhovitz (Ab.) hält die Vorlage für einen wesentlichen Fortschritt und erklart daher, sie anzunehmen. Direktor der Kolonialverwaltung Dr. Kayser ist der Ansicht, daß sich mit einem Erlaß die Sklaverei nicht aus der Welt schaffen lasse. Das deutsche Reichsangehörige Sklavenslavenraube sei schon nach der jetzigen Gesetzgebung unmöglich. Das Gesetz solle danach in erster Reihe die Kräfte treffen. Er wäre dankbar, wenn das Gesetz so bald wie möglich verabschiedet werden könnte.

Abg. Dr. v. Busch (konf.) begrüßt die Vorlage als einen weiteren Schritt auf dem Wege zu einer gänzlichen Beseitigung der Sklaverei zu kommen.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) meint, an den tatsächlichen Verhältnissen werde durch den Entwurf nichts geändert. Er handle nur vom Sklavenslavenraube und Sklavenslaven, aber nicht von der Sklavenslavenhaltung; diese aber sei das Wichtigste. Denn es müsse verhindert werden, daß die Sklavenslaven in den Besitz der europäischen Kultur gestellt werde. Wo das geschehe, sei der Sklave an sich selbst frei; darum müsse gerade hier Wandel geschaffen werden. Zunächst müsse jedenfalls festgestellt werden, was unter „Sklaven“ zu verstehen ist. Die fremdlandlichen Gesetze gehen in der Betrachtung viel weiter als unsere Vorlage; da sollte man doch wenigstens anknüpfen und das Gesetz an erziehen lassen. Wenn es sich um Abfertigung gegen die Arbeiter handle, habe man doch nicht so viel Bedenken. Darum würde er eine möglichst eingehende Beratung des Entwurfs, hauptsächlich in einer Kommission, wünschen.

Direktor Dr. Kayser: Ob ein Arbeitsvertrag oder Sklaverei vorliegt, kann nicht durch die Gesetzgebung gelöst werden, sondern ist eine rein rechtliche Frage. Gering trägt ist es, als ob die in diesem europäischer Besitz befindlichen Sklaven ganz schlüssig wären. Das andere Staaten würde es wir geben, betreibe ich; ihre Gesetze enthalten nur mehr Sklaverei, während die unserigen präzisier sind, aber doch alle Fälle treffen.

Abg. Wolfenbühler betont nochmals, daß das Gesetz gegen den Sklavenslavenraube nicht beitragen könne, und beantragte formell Überweisung an eine Kommission. Damit schließt die erste Beratung. Der Antrag Wolfenbühler wird abgelehnt. Das Haus tritt sofort in die zweite Sitzung ein.

§ 1. Es ist fest, daß die Teilnahme an einem auf Sklavenslaven gerichteten Unternehmen mit Bücheln bestraft werden soll. Abg. Groeber beantragt statt „Teilnahme“ zu setzen: „vorsätzliche Mitwirkung“. Ferner beantragt Abg. Wolfenbühler, die Bestimmung zu streichen, wonach gegen die Veranlasser und Anführer von Streiks gegen zum Zwecke des Sklavenslavenraubes auf Arbeitsplätze erkannt werden soll.

Direktor Dr. Kayser empfiehlt die Ablehnung des Antrages Wolfenbühler. Die Ausübung der strengen Strafe sei auf Grund einer besonderen Enquete und der Berichte der Missionäre in das Gesetz zu nehmen.

Abg. Groeber (Gr.) meint ebenfalls, daß wenn irgendwo in diesem Falle die schwerste Strafe angebracht sei. Das Centrum werde dafür gegen den Antrag Wolfenbühler stimmen. Staatssekretär Dr. Niederberg konstatiert, daß die Regierung gegen den Antrag Groeber nichts würde einzuwenden haben, wenn sie auch der Ansicht sei, daß das Wort „Teilnahme“ den bestmöglichen Begriff ausdrückt. Der Abg. Groeber, daß die Todesstrafe zwar die barbarischste aber nicht die härteste Strafe sei.

Der Antrag Groeber wird angenommen, mit ihm § 1. Der Antrag Wolfenbühler wird abgelehnt.

§ 2. Jedoch mit Höchstens den Sklavenslavenhandel oder die Mitwirkung bei demselben Handel dienenden Förderung von Sklaven. Abg. Stadthagen will den Verstoß gegen oder Veräußerung von Menschen betreffen.

Abg. Stadthagen (Soz.) hält dafür, daß auch das Sklavenslavenhandeln bestraft werden müsse. Denn das Nichtswürdigste sei es, einen Menschen als Sache zu behandeln. So wie die Vorlage ist, hene sie nur der Strafe.

Waldenitz (Fr.): Kann man den Ausdruck, die Vorlage diene nur der Strafe, nicht dulden und rufe den Abg. Stadthagen daher zur Ordnung.

Abg. Dr. von Busch (konf.) meint, man frage der Sache nicht, wenn man Dinge, die noch nicht spruchreif seien, in das Gesetz einbringen. Im übrigen habe ja der Abg. Groeber bereits eine Resolution eingebracht, welche um Einbringung eines Gesetzesentwurfes über die in deutschen Schutzgebieten unter den Eingeborenen bestehende Sklaverei und Sklavenslavenhandeln eine entsprechende Vorberingung und Schuldenhaftigkeit vorberichtig.

Diese Resolution wird mit zur Diskussion gestellt. Abg. Groeber (Gr.) hebt dem Abg. Stadthagen gegenüber den Verstoß von Sklaven zu unterlagen; denn das Verbot bestreife schon jetzt; nur um die Eingeborenen und ihre Sklaven handele es sich jetzt und diesen die Sklaverei in jeder Form zu unterlagen, ist nicht angängig. Das etwa deutsche Verbrechen mitwirken könnten, Menschen als Sache zu behandeln, davon sei gar keine Rede. Sein (Niederberg) Antrag bewende nur, die Möglichkeit latente Beteiligung von Hausfrauen und Schuldenhaftigkeit vorberichtig.

Abg. Stadthagen (Soz.) konstatiert, daß sein Antrag nichts wolle, als was in anderen Ländern bereits rechtlich und als ausführbar längt anerkannt worden ist. Der Antrag Stadthagen wird abgelehnt, § 2 unverändert angenommen.

Der erste Satz von § 3 beantragt Abg. Groeber zu lassen wie folgt: „In den Fällen der §§ 1-2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe, gegen Veranlasser und Führer eines auf Sklavenslaven oder Sklavenslavenförderung gerichteten Unternehmens, sowie gegen Sklavenslavenhändler auf 5 bis 10 Jahre von 1000 M. bis 10000 M. zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zugleich auf Beseitigung von Vermögenswerten erkannt werden.“

Abg. Stadthagen will ebenfalls Geldstrafe bis zu 10000 M. und die Möglichkeit der Aberkennung der Ehrenrechte zulassen. Auch soll die Einziehung aller zur Befreiung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände obligatorisch gemacht werden.

Staatssekretär Dr. Niederberg erwidert, die Bestimmung wegen Aberkennung der Ehrenrechte. Abg. Stadthagen ist überflüssig, denn diese ist stets mit solchen Verbrechen verbunden. Gegen die Zulassung der Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe an sich wolle er nicht polemisieren; doch mache er den Abg. Groeber darauf aufmerksam, daß es notwendig sein werde, daß der obligatorischen nur die fakultative Erteilung von Geld-

strafen einzuschließen und nur das Maximum der Geldstrafe im Gesetz festzulegen. Direktor Dr. Kayser stellt fest, daß die Bestimmung, die Firma Boermann habe ein Schiff für den Sklavenslaventransport zur Verfügung gestellt, unklar ist, wie gerichtlich festgestellt wurde. Eine Firma könne nicht verantwortlich gemacht werden für alle Handlungen des Schiffers und alle Verträge, die dieser in fremden Meeren und fernem Ländern abschließe. Die Riederberg würde sonst in eine noch schwerere Lage kommen, als in der sie schon ist.

Abg. Dr. Meyer-Halle (Fr.) ist der Ansicht, daß man mit hohen Geldstrafen dem Sklavenslavenhandel und Sklavenslavenraub am wirksamsten entgegenzutreten kann. Bei jedem Sklavenslavenraube werde sich einer finden, der reich sei; treffe man diesen, so könnte man die anderen lassen. Die Ehre des deutschen Namens erfordere dringend, dem Verbrechen ein Ende zu machen.

Abg. Groeber (Gr.) erklärt prinzipiell bei seinem Antrage zu beharren, ist aber bereit, für den Fall der Ablehnung des Antrages, diesen eventuell in dem vom Staatssekretär Riederberg bejournierten Sinne zu modifizieren.

Staatssekretär Dr. Niederberg wiederholt sein Einverständnis mit dem unannehmlichen Eventualantrage Groeber.

Abg. Stadthagen (Soz.) betont, er laie dem Herrn Boermann nicht vorgeworfen, selbst Sklavenslavenhandel betrieben zu haben, wohl aber habe er von dem Handel Vorteil gehabt; darum müsse, wenn auch Herr Boermann selbst nicht bestraft werden könne, doch sein Schiff konfiszirt werden.

Abg. Prinz v. Arnheim weist darauf hin, es sei festgestellt, daß es bei der Fahrt des Schiffes in Betracht an der arafischen Küste abholt unzulässig sei, den Handel zu betreiben. Der Transporter habe zu erkennen. In einem solchen Falle das Schiff zu konfiszieren, wäre ungerath.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Wolfenbühler wird der Antrag Stadthagen abgelehnt und der Antrag Groeber, dahin modifizirt, daß das Strafminimum bestimmt ist, anzuwenden; mit diesem Antrage § 3. In § 3 liegt ein Antrag Groeber vor, wonach die Verurteilung des Schiffers zur Verhängung des Sklavenslavenraubes der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 5 weist Direktor Dr. Kayser eine vom Abg. Stadthagen aufgestellte Bemerkung zurück, als ob die Verwaltung arafische Verbrechen in Schutz nehme; der Fall sei nicht schicklich, erwidert gegen Waldenitz schreibe das Verbrechen noch und im Falle Wölfler und Brohm habe das Haus im vorigen Jahre eine Kasse in der Gesetzgebung festgestellt.

§ 5 wird unverändert angenommen, ebenso die vorerwähnte Resolution Groeber.

Das Haus geht über zur ersten und zweiten Beratung des Gesetzentwurfs betr. die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun.

Abg. Richter (r. Vp.): Das Gesetz erhebt auf den ersten Blick unverständliche, es stellen sich aber doch bei näherem Zusehen Bedenken bezüglich der öffentlich rechtlichen Stellung der Schutztruppe heraus. Es haben sich Unzulänglichkeiten bezüglich der zu der Schutztruppe durch einen arafischen Kriegszugern absonnenden Offiziere herausgestellt. Ihre Kommandierung bedarf seiner Gegenseignung. Anzulegen wird ein Dualismus zwischen der Kolonialverwaltung getragen. Es kann vorkommen, daß Offiziere vom Reichsmarineamt nach den Schutzgebieten kommandirt werden, daß das Kolonialamt für durchaus ungeeignet hält.

In Afrika selbst besteht nun eine scharfe Scheidung zwischen Militär- und Zivilverwaltung. Die Militärverwaltung kann nicht seine militärische Funktion übertragen werden. Überall muß neben einem Zivilbeamten noch eine Militärperson fungieren. So setzt sich der Dualismus bis in die kleinste Station fort. Ein Zivilbeamter kann dort nicht die Führung aus nur einer Batterie von 10 Mann übernehmen, wenn er nicht auch zugleich einen militärischen Rang hat. Ganz besondere Verhältnisse haben sich herausgestellt bezüglich des Kommandeurs der Schutztruppe. Ein Offizier, der im Jahre lang in Afrika gedient haben, aber jedoch ein Offizier selbst aus Berlin kommt, ganz unversahren mit den arafischen Verhältnissen und den Verhältnissen der Schutztruppe, dessen Militärpatent aber etwas älter ist, so muß er sich diesen unterwerfen. Es ist nicht verwunderlich, wobei die Klagen über den Dualismus in Afrika kommen. Wenn man diese Verhältnisse des Reiches nicht in Betracht zieht, so ist kein Grund vor, sie auf Westafrika zu übertragen, wo die Schutztruppe nur eine kleine Polizeitruppe ist, wo die Beamten weit geringer an Zahl, und daher der Dualismus weit unangenehmere Verhältnisse und weit mehr Irrungen und Wirrungen zwischen Zivil- und Militärverwaltung schaffen muß. Ueberdies soll die Schutztruppe dort doch keine dauernde Einrichtung sein. Jedem Land und weitere Verhältnisse darauf angedacht, daß die Verwaltung der Schutztruppe in der Budgetkommission selbst auf die Gefahr hin, daß das Gesetz in dieser Session nicht zustande kommt.

Abg. v. Podbielski (konf.) schließt sich dem Antrage des Vorredners an.

Direktor Dr. Kayser würde es sicher bedauern, wenn das Gesetz nicht in dieser Session zustande käme. In den Beratungen der Budgetkommission ist nachgegangen worden, daß die jetzige militärische Organisation der Schutztruppe in Afrika im Interesse der Schlagfertigkeit notwendig ist. Der militärische Einfluß der Schutztruppe erstreckt sich ausschließlich auf die Disziplin und die Organisation. Die Zivilverwaltung liege in den Händen des Gouverneurs und des Auswärtigen Amtes.

Das Budgetgesetz des Reiches werde durch die Vorlage in keiner Weise berührt; sie habe nur die eine positive Bedeutung, feste Grundlagen zu schaffen in Bezug auf Gerichtsbarkeit und Verlegung der deutschen Militärpersonen in den Schutzgebieten. Es sei ein von allen Staatsrechtlich anerkannter Satz, daß alle Personalien in der Arme direkt vom Kaiser ohne Gegenseignung ressortieren. Seit seien die Offiziere und Soldaten der Schutztruppe selbst darauf angewiesen, daß die Verwaltung im Schutzgebieten ihnen eine Unterweisung gewährt, falls sie in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Abg. Dr. Prinz von Arnheim (konf.) tritt bei den Ausführungen des Abg. Richter bei, betont aber im Gegensatz zu diesem, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen Marine- und Kolonialverwaltung nicht bestanden habe.

Abg. Graf Arnim (Reichsp.) ist mit der Kommissionsberatung einverstanden. Er ist der Ansicht, daß die Vorlage vorzuziehen ist. Das Budgetgesetz des Reiches werde durch die Vorlage in keiner Weise berührt; sie habe nur die eine positive Bedeutung, feste Grundlagen zu schaffen in Bezug auf Gerichtsbarkeit und Verlegung der deutschen Militärpersonen in den Schutzgebieten. Es sei ein von allen Staatsrechtlich anerkannter Satz, daß alle Personalien in der Arme direkt vom Kaiser ohne Gegenseignung ressortieren. Seit seien die Offiziere und Soldaten der Schutztruppe selbst darauf angewiesen, daß die Verwaltung im Schutzgebieten ihnen eine Unterweisung gewährt, falls sie in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Abg. Dr. v. Busch (konf.) ist mit der Kommissionsberatung einverstanden. Er ist der Ansicht, daß die Vorlage vorzuziehen ist. Das Budgetgesetz des Reiches werde durch die Vorlage in keiner Weise berührt; sie habe nur die eine positive Bedeutung, feste Grundlagen zu schaffen in Bezug auf Gerichtsbarkeit und Verlegung der deutschen Militärpersonen in den Schutzgebieten. Es sei ein von allen Staatsrechtlich anerkannter Satz, daß alle Personalien in der Arme direkt vom Kaiser ohne Gegenseignung ressortieren. Seit seien die Offiziere und Soldaten der Schutztruppe selbst darauf angewiesen, daß die Verwaltung im Schutzgebieten ihnen eine Unterweisung gewährt, falls sie in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Abg. Dr. v. Busch (konf.) ist mit der Kommissionsberatung einverstanden. Er ist der Ansicht, daß die Vorlage vorzuziehen ist. Das Budgetgesetz des Reiches werde durch die Vorlage in keiner Weise berührt; sie habe nur die eine positive Bedeutung, feste Grundlagen zu schaffen in Bezug auf Gerichtsbarkeit und Verlegung der deutschen Militärpersonen in den Schutzgebieten. Es sei ein von allen Staatsrechtlich anerkannter Satz, daß alle Personalien in der Arme direkt vom Kaiser ohne Gegenseignung ressortieren. Seit seien die Offiziere und Soldaten der Schutztruppe selbst darauf angewiesen, daß die Verwaltung im Schutzgebieten ihnen eine Unterweisung gewährt, falls sie in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Abg. Richter: Wenn die Sache eine solche wäre, so wäre es doch nicht der Regierung gewesen, darauf zu dringen, daß das am 1. März eingebrachte Gesetz nicht erst jetzt zur ersten Beratung kommen sollte. Er müsse es auf das Entschiedenste betonen, daß die Kommission sich mit dieser Regelung der Verwaltung in Afrika einverstanden erklärt habe; abgelehnt sei darüber nicht worden. Jedemfalls brauche es nicht notwendig zu sein, die Verhältnisse auch auf die kleine Schutztruppe in

Westafrika zu übertragen. Der Dualismus ist nicht abzurufen. Der Direktor der Kolonialverwaltung habe es ausdrücklich betont, es seien Offiziere ohne Spezialausbildung nach Afrika geschickt worden; wenn das Kolonialamt vorher von der Ernennung dieser Offiziere Kenntnis gehabt hätte, so würde es doch dagegen Einspruch erhoben haben. Man könne über das Recht des Kaisers, über die Personalien der Arme in Deutschland selbständig zu verfügen, denken, wie man wolle; jedenfalls ist es nicht überflüssig, das auch auf die Schutztruppe in Afrika zu übertragen. Die bester Schulungsmittel, die doch ihrer Ausbildung durchaus gewachsen sei, siehe auch nicht unter einem militärischen Kommando, sondern unter jeder Beziehung dem Polizeipräsidenten.

Die Vorlage wird hierauf einstimmig der Budgetkommission zur Beratung übergeben.

Es folgt die durch Verlesung der Beschlüsse des Hauses in der letzten Sitzung durch Verlesung der Beschlüsse der Budgetkommission in öffentlicher Sitzung über das Budgetgesetz.

Dieselbe wird angenommen mit 195 gegen 45 Stimmen. Dagegen stimmen die Freisinnigen und die Sozialdemokraten. Die Konstatierung der Verlesungsbefreiung wird mit Verfall befreit.

Stauf wird ein Verlagsantrag gestellt von dem Abg. Richter und Graf Homph. Da die Zustimmung zweifelhaft bleibt, erfolgt Auszahlung (Sammlung), die die Annahme des Verlagsantrages mit 110 gegen 90 Stimmen ergeht.

Nächste Sitzung: Dienstag 1 Uhr (Vormittagssteuernovelle). Schluß 5/4 Uhr.

Sonntagsruhe in Industrie, Handel und Handwerk. (Nachdruck verboten.) II.

Ansichtungsweise darf kraft gesetzlicher Vorschriften, nach den Bestimmungen der §§ 105 ff. der Gewerbeordnung, eine Beschäftigung von Arbeitern entgegen der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 erfolgen, jedoch nur unter gewissen Auflagen, welche dem Arbeitgeber für seine sonntägliche Beschäftigung zum Ersatz anderweitiger Freizeit gewährt. § 105 c sagt:

„Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung: 1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; 2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gelegentlich vorgelegenen Inventur; 3. auf die Verwendung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 4. auf Arbeiten, welche zur Verhängung des Arbeitens von Nothfällen oder des Wohlstandes von Arbeitern notwendig sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 5. auf die Beschäftigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.“

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1-5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eingetragen sind.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter an Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder in jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder in jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.“

Einer besonderen behördlichen Genehmigung bedarf es für die Beschäftigung von Arbeitern im Falle des § 105 c nicht. Es unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Gewerbetreibenden, zu prüfen, ob bei gewissen Arbeiten die Voraussetzungen der Ziffern 1-5 des § 105 c vorliegen, unter denen sie an Sonn- und Festtagen befristet werden dürfen. Er ist verpflichtet, über die ansatzweise vorgenommenen Arbeiten ein Verzeichnis zu führen, aus welchem die Zeit und die Art der Beschäftigung, sowie die Zahl der beschäftigten Arbeiter ersichtlich sein muß. Eine genaue Führung dieses Verzeichnisses ist unbedingt nötig, wenn sich der Gewerbetreibende nicht Unannehmlichkeiten aussetzen will, auch deshalb, weil nur so in mittleren und größeren Betrieben eine gleichmäßige Verteilung der durch die Sonntagsruhe beeinträchtigten Wohlthäter an alle Arbeiter möglich ist. Das Verzeichnis muß jederzeit auf Erfordern der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorgelegt werden.

Zu den Arbeiten in Nothfällen gehören solche Arbeiten, welche in plötzlichen Entständen, Todesfällen oder ähnlichen unvorhergesehenen Anlässen ihren Grund haben, ferner solche welche zur Verhängung eines Nothfalles oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, beispielsweise das zur erfolgende Aus- und Beladen von Schiffen zum Zwecke des durch Verendung des Wasserhandes oder durch Eisgefahr bedingten Leitens, die zur Verhängung von Eisunfällen und des Wassereintritts in Bergwerken, Bräuen und Gruben erforderlichen Arbeiten, u. a.

Zu den Arbeiten zur Verhängung des Arbeitens von Nothfällen gehören beispielsweise bei Holzleistungen die Vornahme der die erforderliche Herabsetzung der Verkohlungsprozesse sichernden Arbeiten, in Gerberbetrieben und Härtbetrieben das Putzen und Wischen der Probenräume, in Brauereien die während des Einweizens, Reizens und Trocknens des Getreides oder des Malzes und während des Gährungs und Lagerns des Bieres erforderlichen Arbeiten, in Fruchtfabriken die Bearbeitung der einem schnellen Verderben ausgesetzten Früchte u. a. Die Sonn- und Festtagsarbeit in diesen Fällen ist aber immer nur insoweit gestattet, als es nach der Natur des Arbeitsprozesses nicht thunlich ist, durch geeignete, mit der Leistungsfähigkeit des Unternehmens im Verhältnis stehende Einrichtungen die Arbeiten an den Werktagen zu verlegen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, soweit es nach der Natur der Arbeitsprozesse möglich ist, das Produktionsverfahren derart zu gestalten, daß die Erzeugung vor dem Beginn des Sonn- und Festtages in einer Weise aufgearbeitet wird, welche einen Verderb derselben ausschließt. Der Gewerbetreibende darf insbesondere nicht noch unmittelbar vor dem Beginn des Sonn- und Festtages neue Arbeitsprozesse in der Arbeit beginnen, sich dadurch die zur Verhängung des Verderbens erforderliche Weiterführung der Arbeit an Sonn- und Festtagen zu sichern.

